

Iran – Sanktionen

Bereits im Juli 2010 hatte die Europäische Union (EU) weitere Sanktionen gegen den Iran beschlossen (Ratsbeschluss (EU) vom 26.07.2010).

In diesem Zusammenhang hat man die Verordnung (EU) 961/2010 erlassen, die am 27.10.2010, in Kraft getreten ist und die die bisher gültige Verordnung (EG) 423/2007 ersetzt.

Bei der hier angesprochenen Verordnung (EU) 961/2010 handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht - sowohl für Sie als Kunde als auch für die Versicherer.

Da diese Verordnung gesetzliche Verbote im Sinne von §134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beinhaltet, sind alle Verträge, die dagegen verstoßen, nichtig!

Bitte beachten Sie, dass der Verstoss gegen die Verordnung (EU) 961/2010 eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) bzw. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) darstellen kann.

Wen betrifft die Verordnung (EU) 961/2010?

Die Verordnung (EU) 961/2010 gilt u. a. für alle juristischen Personen, die nach dem Recht der EU-Mitgliedsstaaten gegründet bzw. registriert sind. Auch natürliche Personen (sofern Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates) fallen unter diese Verordnung. Die Verordnung (EU) 961/2010 gilt auch für Geschäfte, die ganz oder teilweise in der EU getätigt werden.

Welche Neuerungen bringt die Verordnung (EU) 961/2010?

Die neue Verordnung bringt folgende Sanktionsverschärfungen:

- Verbote wie z. B. für den Export von Gütern aus dem Bereich der Atom- / Nukleartechnik und etliche weitere, benannte, Güter in den Iran
- Einfuhrverbot für, in der Verordnung (EU) 961/2010, benannte Güter aus dem Iran
- Erbringen von, in der Verordnung (EU) 961/2010 benannten, bestimmten Dienstleistungen an iranische Empfänger sind verboten
- Investitionen im Iran sind verboten
- Bestimmten Empfängern dürfen keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden – siehe Artikel 16 III der Verordnung (EU) 961/2010

Der Handel- und das Erbringen von Dienstleistungen mit Kunden im Iran ist nur noch mit einschneidenden, komplex strukturierten Einschränkungen möglich.

Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 961/2010

Ergänzend zu den vorgenannten Handelssanktionen hat die Verordnung (EU) 961/2010 erhebliche Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft. Neu hinzugekommen ist - gem. Artikel 26 der Verordnung (EU) 961/2010 - das Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen an iranische Personen oder Organisationen.

Das kann in der Konsequenz dazu führen, dass ein Transport (obwohl grundsätzlich erlaubt) nicht durch einen Transportversicherer aus der EU versichert werden darf.

Bitte beachten Sie, dass dies auch dann der Fall sein kann, wenn es eine behördliche Genehmigung für den Transport bzw. das Exportgeschäft gibt.

Klarstellende Definitionen:

Iranische Person, Organisation oder Einrichtung

Der Kreis derjenigen, für die keine Versicherung oder Rückversicherung geboten werden darf ist sehr kompliziert definiert worden. Geregelt wird das im Artikel 26, Absatz (1) a) in Verbindung mit dem Artikel 1 m) der Verordnung (EU) 961/2010.

Darunter fallen:

- Der Iranische Staat, seine Regierung, Behörden und jegliche staatliche Einrichtung
- Alle natürlichen oder juristischen Personen, wenn sie ihren Sitz oder Aufenthalt im Iran haben. Hierunter kann auch die Niederlassung einer deutschen Firma im Iran fallen. Wenn diese dort z.B. in Form einer „Limited“ registriert ist, wäre es eine juristische Person mit Sitz im Iran.
- Alle natürlichen oder juristischen Personen, wenn sie „im Namen“ oder „auf Weisung“ einer der zuvor genannten Personen/Organisationen handeln. In diesem Fall ist der Sitz im Iran nicht relevant.
- Alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer „iranischen Person“ befinden. Also beispielsweise eine GmbH mit Sitz in Deutschland, die zu 100% einer iranischen Person oder Organisation gehört. Eine Kontrolle wäre z.B. eine Mehrheitsbeteiligung oder eine spezielle gesellschaftsrechtliche Gestaltung die einem iranischen Minderheitsseigner ein Sonderstimmrecht zugesteht.

Grundsätzlich sind folgende Fragen zum Empfänger einer Versicherungsleistung zu stellen:

- Handelt es sich um einen Teil des iranischen Staates?
- Sitz im Iran?
- Für wen bzw. in wessen Namen ist er tätig?
- Wem gehört er bzw. wer kontrolliert ihn?

Das Erbringen von Leistungen an den in Art. 16 III der Verordnung (EU) 961/2010 genannten Empfängerkreis ist definitiv verboten.

Bereitstellen:

Das Verbot der Bereitstellung von Versicherungsleistungen kann treffen:

- Versicherer
- Rückversicherer
- Assekuradeure
- Makler
- Versicherungsnehmer

Wenn Sie ein Versicherungszertifikat zugunsten eines iranischen Endkunden erstellen, ist das möglicherweise schon verboten, da Sie hier als Versicherungsnehmer einem „verbotenen“ Empfänger Versicherungsschutz verschaffen / bereitstellen.

Das Verbot von Umgehungstätigkeiten nach Art. 26 1 b) der Verordnung (EU) 961/2010

Auch eine so genannte „Umgehung“ erfasst die Verordnung (EU) 961/2010. So sind Scheingeschäfte – eine Firma in einem anderen Land wird bei einer CIF oder CIP Lieferung „vorgeschoben“ - ebenfalls verboten.

Ausnahmen nach Art. 26 II und III der Verordnung (EU) 961/2010

Für iranische Personen mit Sitz in der EU dürfen Pflicht- und Haftpflichtversicherungen bereitgestellt werden (siehe Abs. II der Verordnung (EU) 961/2010).

Weitere Ausnahmen bestehen für Kranken- und Reiseversicherungen sowie für die Versicherung von (bereits) gecharterten Schiffen, Luftfahrzeugen, Luft- oder Kraftfahrzeugen. (Abs. III der Verordnung (EU) 961/2010).

Erfüllung bereits bestehender Versicherungsverträge nach Art. 26 IV der Verordnung (EU) 961/2010

Es geht um eine Regelung für Versicherungsverträge, die bereits vor dem 27.10.2010 bestanden haben. Solche Versicherungsverträge dürfen bis zum vertraglich vorgesehenen, ersten ordentlichen, Kündigungszeitpunkt erfüllt werden.

Verbot des zur Verfügungstellens von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach Art. 16 III der Verordnung (EU) 961/2010

Abgesehen vom Versicherungsverbot nach Art. 26 der Verordnung (EU) 961/2010 dürfen den im Art. 16 III der Verordnung (EU) 961/2010 benannten Personen in keinem Fall Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Personen werden in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EU) 961/2010 benannt. Es gelten jeweils die neuesten Anhänge VII und VIII, die im Internet unter

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/>

und

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

nachgeprüft werden können.

Weitergehende Verbote und Vorschriften

Weitergehende Verbote wie beispielsweise das Verbot von Lieferungen bestimmter Anlagen und Teilen können hier aus Platzgründen und auch aus rechtlichen Gründen nicht detailliert behandelt werden. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Informationen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Sie im Internet einsehen können:

EU Verordnung 961/2010

http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/vo2010_961.pdf

BAFA Merkblatt Iran

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

Folgen eines Verstosses gegen die Verordnung (EU) 961/2010

Die EU Verordnung ist ein gesetzliches Verbot im Sinne des §134 BGB. Verträge, die gegen diese Verbote verstossen, sind zumindest teilweise nichtig und können eine Ordnungswidrigkeit bzw. sogar eine Straftat nach den Bestimmungen des Aussenwirtschaftsgesetzes bzw. der Aussenwirtschaftsverordnung darstellen.

Iran Sanktionen der USA

Bereits am 01.07.2010 haben die USA sanktionierende Massnahmen gegenüber dem Iran erlassen. Diese sind in dem "Comprehensive Iran Sanctions, Accountability and Divestment Act (CISADA)" geregelt.

Die Bestimmungen von „CISADA“ wirken auch ausserhalb der USA. Jede natürliche oder juristische Person, die gegen die Bestimmungen des US Embargos verstösst, kann von den USA bestraft werden.

Strafen können zu einem Ausschluss aus dem US-Finanzsystem führen. Insofern sollten Sie, insbesondere wenn Sie Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in den USA haben, unbedingt die Bestimmungen von „CISADA“ beachten.

Die Bestimmungen des „Comprehensive Iran Sanctions, Accountability and Divestment Act“ CISADA finden Sie im Internet unter:

<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Documents/hr2194.pdf>

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die hier gegebenen Informationen den aktuellen Stand wiedergeben. Noch gibt es keine Erfahrungen mit der Auslegung dieser Vorschriften durch Behörden und / oder Gerichte. Insofern kann es anderslautende Interpretationen oder Auslegungen geben. Änderungen sind daher jederzeit möglich.